

68. 1. Über die Rechtsstellung der örtlichen Verwaltungsstelle eines gewerkschaftlichen Verbandes, wenn es sich um die Erwerbung von Grundstücken mit Mitteln des Zentralverbandes durch eine zu diesem Zweck gegründete Grundstücks-Gesellschaft m. b. H. handelt. Kann in solchem Falle der Zentralverband die Rechte geltend machen, die gegenüber den Gesellschaftern als den Vertrauensmännern der örtlichen Verwaltungsstelle begründet worden sind?

2. Kann bei einer Gesellschaft m. b. H. die Gesellschafter-Eigenschaft von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Verein abhängig gemacht und den Gesellschaftern im Gesellschaftsvertrag die Verpflichtung auferlegt werden, beim Ausscheiden aus dem Verein ihre Geschäftsanteile auf andere Vereinsmitglieder zu übertragen?

BBB. § 54. GmbHG. § 3 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Urte. v. 15. Juni 1928 i. S. Sch. & Co. (Kl.) w. H. u. Gen. (Bekl.). II 502/27.

I. Landgericht Eisenach.

II. Oberlandesgericht Jena.

Am 9. März 1922 gründeten die vier Beklagten und der Gewerkschaftssekretär Sch. die Gesellschaft „E. er Volkshaus-Gesellschaft m. b. H.“. Dies geschah zu dem Zwecke, das dem Gastwirt B. gehörige Gasthaus „Zur Eiche“ in E. zu erwerben und auf den Namen der Gesellschaft eintragen zu lassen. Am 29. März 1922 wurde der Kaufvertrag zwischen der Gesellschaft und B. abgeschlossen; das Eigentum an dem Grundstück ging am 25. Januar 1923 auf die Gesellschaft über. Nach § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags müssen die Gesellschafter Mitglieder des Metallarbeiterverbandes, Geschäftsstelle E., sein und in § 5 Abs. 3 wird bestimmt: „Hört ein Gesellschafter auf, Mitglied des Metallarbeiterverbandes, Geschäftsstelle E., zu sein, so ist

dieser Gesellschafter verpflichtet, auf Verlangen des Geschäftsführers, der einen entsprechenden Beschluß der Gesellschafterversammlung zu diesem Zwecke herbeiführen muß, den Geschäftsanteil auf einen ihm zu bezeichnenden Dritten, der ebenfalls wieder Mitglied des Metallarbeiterverbands, Zahlstelle E., sein muß, zu übertragen. Für einen derartigen Beschluß ist die absolute Mehrheit der Gesellschafterversammlung notwendig.“

Die Klägerin, deren Gesellschafter führende Mitglieder des Deutschen Metallarbeiterverbands in Stuttgart sind und die dem Verband als Rechtsträgerin dient, macht die ihr abgetretenen Rechte des Deutschen Metallarbeiterverbands geltend. Sie behauptet: Es sei zwischen der Volkshaus-Gesellschaft m. b. H. und ihren Gesellschaftern einerseits und dem Deutschen Metallarbeiterverband andererseits dadurch ein Treuhandverhältnis geschaffen worden, daß die Gesellschafter bei der Gründung der Gesellschaft m. b. H. im Auftrag des Deutschen Metallarbeiterverbands gehandelt und von ihm auch die Mittel dazu, insbesondere zum Erwerb des Grundstücks, erhalten hätten. Entgegen diesem Treuhandverhältnis hätten die vier Beklagten jetzt die Absicht, durch Änderungen des Gesellschaftsvertrags — der nur eine Übertragung der Geschäftsanteile an Mitglieder des Deutschen Metallarbeiterverbands, Zahlstelle E., zulasse — die Anteile der kommunistischen Partei in die Hände zu spielen und so dem Deutschen Metallarbeiterverband zu entziehen. Deshalb kündige der Metallarbeiterverband das Treuhandverhältnis, und die Klägerin verlange demgemäß Übertragung der Geschäftsanteile auf sich als die wirklich Berechtigte.

Die Beklagten bestreiten, daß sie oder die Gesellschaft zum Deutschen Metallarbeiterverband in einem Treuhandverhältnis stünden. Sie wollen bei der Gründung im Auftrag der kommunistischen Partei Deutschlands tätig geworden sein und von ihr auch die Mittel zum Erwerb der Grundstücke erhalten haben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. In der Berufungsinstanz hatte die Klägerin hilfsweise beantragt, die Beklagten zu verurteilen, daß sie ihre Geschäftsanteile an vier vom Deutschen Metallarbeiterverband zu benennende Personen in E. übertragen, welche Mitglieder des Deutschen Metallarbeiterverbands seien, oder festzustellen, daß die Beklagten ihre Geschäftsanteile unter den in § 5 Abs. 3 des Gesellschafts-

vertrags festgestellten Bedingungen an (ihnen zu bezeichnende) Dritte, ebenfalls wieder Mitglieder des Deutschen Metallarbeiterverbands, Zahlstelle E., zu übertragen hätten. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Deutsche Metallarbeiterverband mit dem Sitz in Stuttgart ist nach seiner Satzung ein nicht eingetragener Verein. Er bedient sich bei Geltendmachung seiner Rechte der Klägerin als Rechtsträgerin.

Es handelt sich jetzt um die Geltendmachung derjenigen Rechte, die dem Deutschen Metallarbeiterverband aus dem von der Klägerin behaupteten Treuhandverhältnis zwischen den vier Beklagten und dem Verband deshalb zustehen sollen, weil die Beklagten die ihnen eingeräumte Vertrauensstellung verletzt hätten. Für die Entscheidung des Rechtsstreits ist es wesentlich, ob diese Rechte nur von der örtlichen Verwaltungsstelle E. oder vom Zentralverband geltend gemacht werden können, von dem die Klägerin ihre Rechte ableitet. Nach Behauptung der Klägerin wurde die Volkshaus-Gesellschaft m. b. H. ins Leben gerufen, um den Erwerb des Grundstücks für Verbandszwecke zu ermöglichen, da der Verband als solcher, als nicht eingetragener Verein, keine Grundstücke erwerben konnte. Die Gesellschafter, die satzungsgemäß Mitglieder des Deutschen Metallarbeiterverbands, Zahlstelle E., sein mußten, hätten dabei lediglich als Vertrauensmänner im Auftrage des Verbandes gehandelt, der, wie die Klägerin vorbringt, allein die Mittel für den Erwerb des Grundstücks und für die Gründung der Gesellschaft m. b. H. hergegeben haben soll.

Hiernach läge eine Rechtsstellung vor, die dazu dienen sollte, dem Auftraggeber wenigstens mittelbar durch seine Vertrauensmänner die Verfügung über das Grundstück zu verschaffen, dessen unmittelbare Erwerbung ihm rechtlich unmöglich oder doch erheblich erschwert ist. Mag man nun diese Rechtsstellung als eigentliches oder uneigentliches Treuhandverhältnis bezeichnen (vgl. Gruch. Bd. 68 S. 551, 553), so ergibt sich jedenfalls aus dem ihr zugrundeliegenden Auftrag für die Vertrauensmänner dem Verband gegenüber die Verpflichtung, die in dessen Interesse und mit dessen Mitteln erworbene Rechtsstellung als Gesellschafter nur für Verbandszwecke auszunutzen. Der Verband als Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag an die Gesellschafter zu widerrufen (§ 671 BGB.) und den dadurch fällig gewordenen Anspruch auf Herausgabe.

der Geschäftsanteile (§ 666 BGB.) an die Klägerin als Inkassomandatarin abzutreten.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß ein solches Auftragsverhältnis nur zwischen der Zahlstelle E. des Deutschen Metallarbeiterverbands und den Beklagten, nicht auch gegenüber dem Hauptverband bestehe, und daß deshalb der Hauptverband die Rechte aus dem Auftragsverhältnis nur geltend machen könnte, wenn sie ihm besonders abgetreten wären. Dabei geht der Vorderrichter von der Auffassung aus, daß die Zahlstelle trotz ihrer Stellung innerhalb der Verwaltung des ganzen Verbands als selbständiger, nicht rechtsfähiger Verein anzusehen sei und eigene Vermögensrechte erwerben könne. Einer Stellungnahme hierzu bedarf es jedoch für die Entscheidung nicht. Selbst wenn die Frage nach der Sachung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (RGZ. Bd. 73 S. 92, Bd. 118 S. 196; JW. 1927 S. 2363) bejaht wird, so schließt das doch nicht aus, daß die Zahlstelle im gegebenen Falle als Organ des Gesamtverbands, als seine Vertreterin tätig geworden ist und daß deshalb aus ihren Handlungen nur der Gesamtverband Rechte erworben hat. Wenn das Oberlandesgericht annimmt, daß aus dem Erwerb des Grundstücks und der zu diesem Zwecke erfolgten Gründung der Gesellschaft m. b. H. nur die örtliche Zahlstelle Rechte erlangt habe, so wird es weder dem Inhalt des § 33 der Sachung noch den besonderen Verhältnissen gerecht, unter denen nach Behauptung der Klägerin der Erwerb des Grundstücks und die Gründung der Gesellschaft m. b. H. vor sich gegangen ist. Nach § 33 der Sachung erwerben nämlich die örtlichen Verwaltungsstellen im allgemeinen alles Vermögen, namentlich die von ihnen einkassierten Beiträge, für den Hauptverband; von den Beiträgen wird ihnen nur ein geringer Teil für örtliche Zwecke freigegeben. Der Kaufpreis für das Grundstück wurde nach Behauptung der Klägerin größtenteils den von der Zahlstelle einkassierten Geldern entnommen, die dem Hauptverband gehörten; dieser hat auch sonst Mittel dazu bereitgestellt. Der Hauptverband hatte sich zwar anfangs ablehnend verhalten gegen das Vorhaben, für Zwecke der örtlichen Verwaltung ein Grundstück zu erwerben, hat dann aber nachträglich diesem Erwerb zugestimmt und damit auch die Maßnahmen genehmigt, welche die örtliche Verwaltungsstelle ergriffen hatte, um den Erwerb des Grundstücks für Verbandszwecke zu ermöglichen und die Rechtsstellung des Verbands als des wirklich Berechtigten gegenüber der

Gesellschaft m. b. H. und den einzelnen als Beauftragte des Verbands tätigen Gesellschaftern zu sichern. Die örtliche Verwaltungsstelle hat auch, wie die Klägerin geltend macht, in ihrem geschäftlichen Verkehr gegenüber der Zahlstelle fortlaufend anerkannt, daß das Grundstück dem Hauptverband gehöre. Bei einer derartigen Sachlage (die für die Revisionsinstanz zu unterstellen ist) muß davon ausgegangen werden, daß die örtliche Verwaltungsstelle, die nach der Satzung bei der Verwaltung des Verbandsvermögens nur unselbständiges Organ des Gesamtverbands ist, auch beim Erwerb des Grundstücks und der damit zusammenhängenden Gründung der Gesellschaft m. b. H. nur als Vertreterin des Hauptverbands tätig geworden ist. Dann würden aber die Rechte aus dem Auftragsverhältnis gegenüber der Gesellschaft m. b. H. und den einzelnen Gesellschaftern auch ohne besondere Abtretung nicht der örtlichen Verwaltungsstelle, sondern der Zentralstelle zustehen. Diese hat deshalb nach dem Gesagten auch das Recht, den Auftrag zu widerrufen. Daraus ergibt sich dann für den einzelnen Gesellschafter die Verpflichtung, nach den Weisungen des Verbands die ihm als dessen Vertrauensmann eingeräumte Rechtsstellung durch Abtretung des Geschäftsanteils an eine andere geeignete Persönlichkeit wieder aufzugeben.

Eine solche Verpflichtung dem Verband gegenüber hat ihre besondere Bedeutung neben und im Zusammenhang mit der im Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelung, wonach nur Mitglieder des Metallarbeiterverbands, Zahlstelle E., Gesellschafter sein sollen und die Gesellschafter beim Ausscheiden aus diesem Verhältnis verpflichtet sind, ihre Geschäftsanteile anderen, ihnen zu bezeichnenden, zur Zahlstelle E. gehörenden Verbandsmitgliedern zu übertragen. Durch diese Bestimmung, die ohne Zustimmung aller Gesellschafter nicht geändert werden kann, wird dem einzelnen Gesellschafter eine Übertragung an ein Nichtverbandsmitglied allerdings unmöglich gemacht. Aber bei Weigerung des Geschäftsführers, die Rechte der Gesellschaft auf Abtretung des Geschäftsanteils gegen einen ausscheidenden Genossen geltend zu machen, wäre der Verband selbst nicht in der Lage, seine Rechte aus dem Auftragsverhältnis gegenüber den auftragswidrig handelnden Gesellschaftern wirksam durchzusetzen. Deshalb muß dem Verband, und zwar der Zentralleitung, das Recht zustehen, bei Wegfall der Voraussetzungen für die Vertrauensstellung, namentlich also beim Ausscheiden aus dem Verband, ein

Aufhören der den Gesellschaftern eingeräumten Rechtsstellung zu erzwingen und neue Vertrauensmänner an ihre Stelle zu setzen.

Eine Beurteilung der Beklagten nach dem Hauptantrag ist freilich schon deshalb ausgeschlossen, weil nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsanteile nur an Mitglieder des Deutschen Metallarbeiterverbands, Zahlstelle G., abgetreten werden dürfen und weil dazu die Klägerin nicht gehört. Die Vorinstanzen haben die Frage der Rechtsgültigkeit der Bestimmungen in § 3 Abs. 2 und § 5 des Gesellschaftsvertrags nicht erörtert, haben sie aber augenscheinlich stillschweigend bejaht. Dem ist beizutreten. In RGB. Bd. 49 S. 77 ist allerdings für Aktiengesellschaften die Nichtigkeit einer Satzungsbestimmung ausgesprochen, wonach ein Aktionär ausgeschlossen werden kann, wenn er aufhört, Mitglied eines bestimmten Vereins zu sein, und wonach er solchenfalls verpflichtet sein soll, seine Aktien einem ihm zu bezeichnenden Dritten zu übertragen. Aber diese Entscheidung beruht auf der besonderen rechtlichen Eigenschaft der Aktiengesellschaft als einer reinen Kapitalgesellschaft. Dieser Eigenschaft widerspricht es, wenn die Stellung als Aktionär von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Verein abhängig gemacht und dem Aktionär die Verpflichtung auferlegt wird, in gewissen Fällen seine Aktien einem anderen abzutreten. Solche Bedenken bestehen bei der Gesellschaft m. b. H. nicht. Sie ist keine reine Kapitalgesellschaft und nähert sich in mancher Beziehung einer Personengesellschaft. § 3 Abs. 2 GmbHG. gestattet allgemein (nicht wie § 212 HGB. unter Beschränkung auf gewisse wiederkehrende Nebenleistungen), den Gesellschaftern im Gesellschaftsvertrag neben der Leistung der Kapitaleinlage noch andere Verpflichtungen aufzuerlegen. Deshalb kann im Gesellschaftsvertrag auch bedungen werden, daß unter gewissen Voraussetzungen die Gesellschafter verpflichtet sein sollen, ihre Geschäftsanteile Dritten zu übertragen, die ihnen bezeichnet werden. Wohl aber kommt eine Beurteilung nach den Hilfsanträgen in Frage, wenn nachgewiesen wird, daß die Beklagten bei Gründung der *Ger Volkshaus-Gesellschaft m. b. H.* und beim Erwerb des Grundstücks als Vertrauensmänner des Deutschen Metallarbeiterverbands tätig geworden sind und wenn dieser (und nicht die kommunistische Partei, wie die Beklagten behaupten) die dazu notwendigen Mittel hergegeben hat. . . .